

Verantwortung und Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

§ 10

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben entsprechend ihrer in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften festgelegten Verantwortung für die einheitliche Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik die Berufsbildung als Bestandteil der ökonomischen und sozialpolitischen Entwicklung des Territoriums zu gewährleisten. Sie erfüllen die staatlichen Aufgaben zur Berufsbildung in Übereinstimmung von gesamtgesellschaftlichen, zweiglichen und territorialen Erfordernissen und im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen. Die Räte der Bezirke nehmen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung in Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen, den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sowie den wirtschaftsleitenden Organen wahr. Die Räte der Kreise arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, den Betrieben und deren übergeordneten Organen zusammen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind für die ständige analytische Einschätzung des Standes und der Erfordernisse der Berufsbildung im Territorium sowie für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich. Sie gewährleisten zur Sicherung einer hohen Qualität der Bildung und Erziehung in den Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung des Territoriums die zielgerichtete Durchführung und Kontrolle der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volksvertretungen und des Rates.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Leitung der Berufsbildung in den ihnen unterstellten bzw. zugeordneten Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung verantwortlich. § 6 dieser Verordnung gilt dafür sinngemäß.

§ 11

(1) Die Räte der Bezirke haben zur Durchsetzung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung insbesondere

- a) die Räte der Kreise zur Verwirklichung der ihnen obliegenden Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren;
- b) Maßnahmen der Betriebe, der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe und der Einrichtungen der Berufsbildung zu koordinieren und zu kontrollieren sowie auf die Beseitigung ungerechtfertigter Differenzierungen zwischen den Einrichtungen der Berufsbildung einzuwirken. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Berufsbildung alle Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung zu nutzen und kooperative Formen der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln. Die Räte der Bezirke haben das Recht, dazu mit den Betrieben Vereinbarungen zu treffen bzw. den Betrieben nach Abstimmung mit deren übergeordneten Organen Auflagen gemäß den Rechtsvorschriften zu erteilen;
- c) die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den zentralen volkswirtschaftlichen Festlegungen zu planen und zu bilanzieren. Die Räte der Bezirke haben überkreisliche und überbezirkliche Aufgaben der Berufsbildung, insbesondere der theoretischen Berufsausbildung in Fachklassen, zu koordinieren und Maßnahmen der zentralisierten theoretischen Berufsausbildung zu sichern;
- d) auf die Sicherung der erforderlichen personellen Bedingungen in den Einrichtungen der Berufsbildung im Bezirk Einfluß zu nehmen. Sie haben die Entscheidung zur Begründung, zur Änderung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen der Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter der Berufsbildung entsprechend den Rechtsvorschriften zu treffen und die Leitung, Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaß-

nahmen für Lehrkräfte, Erzieher und leitende Mitarbeiter über die Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung zu gewährleisten;

- e) die Kapazitäten der Berufsbildung unter Beachtung einer den territorialen und zweiglichen Erfordernissen entsprechenden Standortverteilung der Einrichtungen der Berufsbildung planmäßig zu entwickeln. Dazu sind langfristige Konzeptionen zur Entwicklung der Einrichtungen der Berufsbildung im Bezirk zu erarbeiten sowie die territoriale Koordinierung der Investitionen für Kapazitäten betrieblicher Einrichtungen der Berufsbildung zu gewährleisten;
- f) die Investitionen für die kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung zu planen und zielgerichtet einzusetzen;
- g) die aus dem Staatshaushalt bereitzustellenden finanzieller Mittel für die Berufsausbildung gemäß den Rechtsvorschriften zu planen;
- h) die staatliche Kontrolle, insbesondere die staatliche Inspektionstätigkeit, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu sichern.

(2) Die Räte der Bezirke unterstützen die zentralen Staatsorgane, die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe bei der Berufsausbildung und beruflichen Qualifizierung von Bürgern anderer Staaten.

(3) Die Räte der Bezirke haben auf dem Gebiet der Berufsbildung dem Staatssekretariat für Berufsbildung und anderen zuständigen zentralen Staatsorganen die erforderlichen Informationen zu geben sowie die Erfüllung der Aufgaben zur Berufsbildung in die Berichterstattungen aufzunehmen.

(4) Die Räte der Bezirke verwirklichen die Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung über ihre Fachorgane, in deren Verantwortungsbereich Lehrlinge, Facharbeiter und Meister aus- und weitergebildet werden. Sie sichern die politisch-fachliche Befähigung der Fachorgane zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung und die Kontrolle ihrer Tätigkeit. Die Räte der Bezirke beauftragen ihre Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, die einheitliche Durchführung der Aufgaben des Rates auf dem Gebiet der Berufsbildung im Territorium zu organisieren, zu koordinieren und zu kontrollieren.

§ 12

(1) Die Räte der Kreise haben die einheitliche Durchführung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung durch alle Betriebe und Einrichtungen im Territorium zu sichern. Ihnen obliegt dazu insbesondere

- a) die Einrichtungen der Berufsbildung unmittelbar politisch-ideologisch und pädagogisch zur Führung des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren;
- b) Maßnahmen der Betriebe und Einrichtungen der Berufsbildung zu koordinieren und zu kontrollieren sowie ihre Zusammenarbeit zu fördern. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Berufsbildung alle Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung zu nutzen und kooperative Formen der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln. Die Räte der Kreise haben das Recht, dazu mit den Betrieben Vereinbarungen zu treffen bzw. den Betrieben nach Abstimmung mit deren übergeordneten Organen und dem Rat des Bezirkes Auflagen gemäß den Rechtsvorschriften zu erteilen;
- c) die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den zentralen volkswirtschaftlichen Festlegungen zu planen und zu bilanzieren. Sie haben die Maßnahmen der Betriebe zur Erfüllung des Planes der Aufnahmen in die Berufsausbildung nach Berufen zu koordinieren und zu kontrollieren;
- d) die Durchführung der Facharbeiterprüfungen gemäß den Rechtsvorschriften und ihre ordnungsgemäße Abrechnung zu gewährleisten;